

Thüringer Karatejugend im Thüringer Karate Verband e.V.

Jugendordnung

Für Personen- und Funktionsbezeichnungen wurde in der Satzung und deren Ordnungen die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

1. Name und Mitgliedschaft

Die Thüringer Karatejugend (ff. TKJ) ist die selbständige Organisation der Jugend im TKV e. V.

Mitglieder der Thüringer Karatejugend sind alle Jugendlichen (in Sinne der Definition der Thüringer Sportjugend) der ordentlichen Mitglieder des TKV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter.

2. Aufgaben

Die Thüringer Karatejugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Ordnung ausschließlich selbst.

Die Aufgaben der Karatejugend sind:

- Karate als Teil der Jugendarbeit zu fördern
- durch Förderung der karatesportlichen Betätigung zur Erhaltung von Gesundheit, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit beizutragen
- Jugendliche zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation in der modernen Gesellschaft zu erziehen und zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu befähigen; dabei ist besonderer Wert auf das in den geistigen Grundlagen und Regeln des Karate-Do festgeschriebenen Prinzip des Gewaltverzichts zu legen und die Ausprägung einer gewaltablehnenden Grundhaltung bei den Jugendlichen anzustreben
- für die Ausbildung der im Jugendbereich tätigen Trainer und Mitarbeiter Sorge zu tragen mit dem Ziel, sie zu befähigen, die besonderen Aufgaben und Probleme der Jugendarbeit verantwortlich lösen zu können
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung
- Förderung der vorurteilsfreien Begegnung junger Menschen im Sport, unabhängig ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit, Behinderung oder ihres Geschlechts. Dabei wendet sich die TKJ explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere

gegen antidemokratische, antiziganistische sowie antisemitische Tendenzen und tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und durch Prävention und Repression jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob diese physischer, psychischer oder insbesondere sexueller Art ist.

3. Organe

Die Organe der TKJ sind:

- der Verbandsjugendtag (ff. VJT)
- der Verbandsjugendvorstand (ff. VJV)

4. Der Verbandsjugendtag

Der VJT setzt sich aus dem Verbandsjugendvorstand und den ordentlich gewählten Jugendreferenten der Vereine des TKV zusammen. Die Teilnehmer des VJT können sich vertreten lassen, wobei die Vollmacht des zu vertretenden Jugendreferenten von diesem persönlich zu erteilen ist und der Schriftform gem. § 126 BGB bedarf.

4.1 Aufgaben

Der VJT ist das oberste Beschlussorgan der Thüringer Karatejugend.

Seine Aufgaben sind:

- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des VJV
- Festlegung der Richtlinien und Ordnungen für die Jugendarbeit
- Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
- Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
- Entlastung des VJV
- Wahl des VJV, i.d.R. im Turnus der Wahlen des TKV

4.2 Einberufung und Zusammensetzung von VJT

Der ordentliche VJT findet einmal jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Thüringer Karate Verbandes statt. Er setzt sich zusammen aus den Jugendreferenten der Vereine, welche eine aktuell gültige Mitgliedschaft im TKV besitzen und den Mitgliedern des VJV.

Ort und Termin werden vom Verbandsjugendreferenten (ff. VJR) festgelegt. Er lädt die Mitglieder des VJT spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Tagungstermin schriftlich ein und sendet spätestens zwei Wochen vor dem Termin eingegangene Anträge und die Tagesordnung an die Mitglieder.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des VJT muss der VJR einen außerordentlichen VJT einberufen. Die Frist für die Einladung beträgt in diesen Fall drei Wochen; die Frist für die Zusendung von Anträgen eine Woche.

Der Jugendvorstand kann jederzeit beschließen, Versammlungen virtuell, ohne physische Präsenz abzuhalten, sofern hierzu ein wichtiger Grund vorliegt.

4.3 Stimmrecht und Stimmverteilung

Das Stimmrecht wird durch den Jugendwart oder dessen Vertreter (gem. 126 BGB) des jeweiligen Mitgliedvereins des TKV ausgeübt; die Erfüllung der Rechenschaftspflicht in schriftlicher Form unter Einhaltung der Fristen ggü. dem TKV ist dabei unabdingbar. Das Vorhandensein einer Jugendleitung und das einer Jugendordnung im jeweiligen Verein sind Voraussetzungen für eine Mitgliedschafts-, Teilnahme- und Stimmberechtigung. Die Übertragung des Stimmrechts eines ordentlichen Mitgliedes auf Vertreter eines anderen ordentlichen Mitgliedes ist ausgeschlossen. Die ordentlichen Mitglieder des VJT haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.

4.4 Behandlung von Anträgen

Anträge zur Tagesordnung können die Mitglieder des VJT stellen. Sie sind dem VJR spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen VJT spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zuzusenden. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn der VJT die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt.

4.5 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener VJT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Veränderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmen genau zwei Drittel der Mitglieder für den Antrag, gilt der Antrag als abgelehnt.

4.6 Protokollierung des VJT

Der Verbandsjugendtag ist schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll gilt durch die Mitglieder des Verbandsjugendtages als angenommen, wenn - binnen vier Wochen nach Zugang des Protokolls bei den Mitgliedern des Verbandsjugendtages - durch diese kein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird.

5. Der Verbandsjugendvorstand

5.1 Aufgaben

Der Verbandsjugendvorstand des Thüringer Karate Verbandes besteht aus dem Verbandsjugendreferenten und seinem Stellvertreter. In den erweiterten Verbandsjugendvorstand werden drei Beisitzer gewählt, wobei mindestens ein Mitglied zum Zwecke der Vertretung der weiblichen Karatejugend weiblich sein sollte.

Dem Verbandsjugendreferenten obliegt die Leitung der Thüringer Karatejugend, die Betreuung der Jugendlichen auf sportlichem und kulturellem Gebiet (Ausnahme: die sportlichen Aktivitäten der Kaderathleten), sowie die Vertretung der Interessen der Karatejugend im Vorstand des TKV. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch Absprache der Mitglieder des VJV untereinander.

Dem VJV steht es frei, Kommissionen einzusetzen, deren Tätigkeit mit der Erfüllung des jeweiligen Auftrages endet.

5.2 Vertretung

Der VJR ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte in der Arbeit des TKV zuständig. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Jugendordnung. Er vertritt die Jugend des TKV nach innen und außen. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte darf er nur im Rahmen des von der MV genehmigten Haushaltes tätigen.

Ist der VJR verhindert, übernimmt der/die Stellvertreter/-in diese Aufgaben.

6. Haushaltsmittel und Wirtschaftsführung

Die Thüringer Karatejugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil am TKV-Haushalt. Alle Sportfördermittel und sonstigen Zuwendungen für den Jugendsport im TKV sowie die Einnahmen aus Jugendveranstaltungen müssen, unabhängig vom TKV-Anteil, dem Haushalt der Karatejugend zufließen.

Den Haushaltsplan stellt der VJR in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des TKV auf.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Wettkampfgeschehen

Die Einzelheiten des Wettkampfgeschehens sind in der Sportordnung des TKV geregelt.

8. Geltungsbereich

Diese Jugendordnung gilt im gesamten Jugendbereich des TKV.

9. Inkrafttreten

Die Neufassung der Jugendordnung wurde auf dem ordentlichen Jugendtag am 26.01.2008 beschlossen und trat nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2008 in Kraft.

Die Jugendordnung wurde auf dem ordentlichen Jugendtag am 04.03.2023 geändert und trat nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am selben Tag in Kraft.

Die Jugendordnung wurde auf dem ordentlichen Jugendtag am 28.01.2024 geändert und trat nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 24.02.2024 in Kraft.